



Die Urheberrechtsnovelle vom 01.10.2015 bringt für Schulen einige Klarstellungen

Angelika Guettl-Strahlhofer
Walter Olensky

Welche der Änderungen der Urheberrechtsnovelle, die mit dem 01.10.2015 in Kraft getreten ist, sind für den Schulbereich besonders relevant?



Freie Werknutzung im Unterricht neben Schulen jetzt auch PHs, FHs und berufliche Fortbildungseinrichtungen erweitert

Einer der wichtigsten Bestimmungen für die Bildungsarbeit, nämlich, dass Schulen urheberrechtlich geschützte Werke im engen Rahmen des Unterrichts nutzen und kopieren dürfen, wurde erweitert. Nun werden erstmals auch andere Bildungseinrichtungen wie z. B. Pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen und Einrichtungen der beruflichen Fortbildung einbezogen; weiterhin ausgenommen zur Verwendung bleiben Schulbücher, diese dürfen – wie schon bisher – nicht kopiert werden. UrhG§ 42 (6)

Werknutzung auch auf Lernplattformen explizit erlaubt

Bisher schon konkludent angenommen, nun auch im § 42g festgelegt, dürfen Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen im Rahmen des Unterrichts für einen begrenzten Kreis von SchülerInnen/

Studierenden Materialien zur Verfügung stellen. Dieser neu hinzugefügte Absatz zielt auf die – nun erlaubte – elektronische Zurverfügungstellung. Ausgenommen davon sind Schulbücher (außer jene, die mit elektronischer Erweiterung für die jeweilige Klasse gekauft wurden) und Filme, wenn seit deren Erstaufführung erst weniger als 2 Jahre vergangen sind.

Prüfungsaufgaben

Urheberrechtlich geschütztes Material darf auch für Prüfungsaufgaben über die Verwendung in einer Klasse bzw. in einer Lehrveranstaltung hinaus in einem den Zweck rechtfertigenden Umfang kopiert, verbreitet und genutzt werden, der praktische Anwendungsfall dieser neuen Bestimmung ist die "Neue Matura", bei der von einer zentralen Stelle aus die Prüfungsfragen versendet werden. Für diese neue erweiterte Nutzung besteht ein Vergütungsanspruch, der – so die Erläuternden Bemerkungen des Gesetzgebers – in einem Zusammenhang mit der Regelung zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch (§ 42 Abs.6) steht und auch betragsmäßig den bestehenden Vergütungen anzupassen sein wird.

Klarstellung "Privatkopie"

Es wurde eine Klarstellung in Bezug auf die Zulässigkeit von Privatkopien getroffen. Das Recht auf Privatkopien besagt, dass man für den eigenen Gebrauch (auf dem eigenen Laptop, Handy etc.) eine Kopie eines Werkes machen darf. Diese Privatkopie darf dann aber nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, d. h. diese Kopie darf nur an im selben Haushalt lebende Personen oder an enge FreundInnen weitergegeben werden. Ein privat aufgezeichnetes Video darf also nicht allen KlassenkollegInnen weitergeschickt werden oder die am Handy heruntergeladene Musik darf nicht laut für alle im Bus vorgespielt werden.

Nunmehr führt der Gesetzgeber ausdrücklich aus, dass diese zulässigen Privatkopien nur von rechtmäßig hergestellten Vorlagen gemacht werden

können. Es können keine (legalen) Kopien für den privaten Gebrauch von Werken aus illegalen Quellen (z. B. Raubkopien, illegal auf Streaming-Internetportalen angebotene Filme) angefertigt werden. Privatkopien von Computerprogrammen bleiben weiterhin verboten, außer zum Zweck der Datensicherung.

Interessant für Bibliotheken

Es wurde klargestellt, dass öffentliche Sammlungen (und Bibliotheken) auch mehrere Kopien anfertigen können, um diese ins hauseigene Archiv einstellen zu können z. B. für die hauseigene Forschung.

Weiters dürfen Bibliotheken kostenfrei oder auch gegen Kostenersatz Auszüge von Büchern, Fotos o. ä. auf einem beliebigen Trägermedium (also auch elektronisch) für den eigenen Schulgebrauch oder zum eigenen (bei dem auch eine berufliche Nutzung möglich ist) bzw. zum privaten Forschungsgebrauch herstellen.

Zitate neu geregelt, wichtig für Vorwissenschaftliche Arbeiten (VWA) und Diplomarbeiten

Grundsätzlich bedeutet Zitat im urheberrechtlichen Sinn: ein Auszug aus einem Werk, das im Zusammenhang mit dem eigenen Werk steht ("Belegfunktion"). Ein "Zitat" im landläufigen Sinn – d. h. eine Aussage einer Berühmtheit ohne weitere Einbettung ist hier nicht gemeint. Durch die neue Regelung sind nun auch Filmzitate und Zitate von Werken der bildenden Kunst, neben den bisher bereits möglichen Zitaten von Texten, inkludiert. Es ist jeweils die Quelle mit Nennung der/s UrheberIn anzugeben.

Eine Erleichterung für das nächste Video

Eine weitere Erleichterung findet sich im § 42e, in dem bestimmt wird, dass Werke, die nur unwesentliches Beiwerk eines anderen Werkes darstellen, in diesem verwendet werden dürfen. Wenn z. B. bei einem

Video im Hintergrund Musik läuft, während man ein Experiment filmt, musste man bisher im Falle einer Veröffentlichung dieses Videos die Rechte an der Musik einholen. Dies kann nunmehr wegen dieser neuen Bestimmung unterbleiben.

Und was ist sonst noch neu?

In den Medien wurde zur Novelle vor allem wegen der Einführung der "Speichermedienvergütung" berichtet. Diese löst die bisher geltende "Leerkassettenvergütung" ab und umfasst jetzt auch Festplatten (digitale Speichermedien, von der hard drive in einem PC bis hin zu Chipkarten in Handys). Darüber hinaus gibt es Erleichterungen für die Adaptierung von Werken für Menschen mit Behinderung und der Zweitverwertung von wissenschaftlichen Beiträgen.

Conclusio

Gesamt gesehen wurden vom Gesetzgeber die Bedürfnisse der Schule durch eine Ausweitung der freien Werknutzungen zu Gunsten des Bildungsbetriebs berücksichtigt. Begriffe wurden klargestellt und die Grenzen der freien Werknutzungen verdeutlicht.

Das Urheberrecht thematisiert die vielen Formen des menschlichen Ausdrucks, schützt dieses Schaffen und weist ihm einen wirtschaftlichen Wert zu. Es legt Regeln für ganz alltägliche Dinge fest, wie zum Beispiel das Verfassen von Texten oder das Herstellen von Fotografien.

Obwohl so lebensnah, bleibt das Urheberrecht eine diffizil anzuwendende Gesetzesmaterie; das Gesetz zeichnet sich durch eine Reihe von Ausnahmen, Ausnahmen zu Ausnahmen und unbestimmten Gesetzesbegriffen aus. Für die Auslegung dieser unbestimmten Gesetzesbegriffe bedarf es zuweilen eines Richterspruchs, sodass die Einschätzung, wie ein bestimmter Sachverhalt rechtlich zu beurteilen ist, für Menschen, die nicht ständig mit der Anwendung von Gesetzen zu tun haben, eine rechte Herausforderung darstellt.